

## Verwaltungsvereinbarung

### Genehmigungsprozess

### Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis für Kunst und Kultur im Stadtraum

Zwischen dem Land Berlin  
vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin  
**Straßen- und Grünflächenamt**  
Karl-Marx-Allee 31  
10178 Berlin

- nachfolgend „SGA“ genannt -

und dem Land Berlin  
vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin  
**Amt für Weiterbildung und Kultur**  
Mathilde-Jacob-Platz 1  
10551 Berlin

- nachfolgend „BiKu“ genannt -

## Präambel

Öffentlicher Raum ist eine Voraussetzung für städtisches Zusammenleben. Er bietet Platz für unterschiedliche Nutzungen und Interessengruppen. Dazu gehören auch Kunst und Kultur im Stadtraum, die einen Beitrag zu seiner ästhetischen und diskursiven Wirkung leisten können. Die freie und öffentliche Zugänglichkeit von Kunst und Kultur im Stadtraum sowie deren Förderung gehört zum demokratischen Selbstverständnis des Landes Berlin.

Die komplexen Anforderungen an den öffentlichen Raum werden unter Berücksichtigung zahlreicher Belange wie Straßenflächennutzung, Lärmschutz, Flora und Fauna oder Denkmalschutz umgesetzt. Der damit verbundene rechtliche Rahmen sieht die Nutzung des öffentlichen Raums mit einer Ausnahmegenehmigung in Form einer Sondernutzungserlaubnis vor.

Für die Realisierung von temporären kulturellen und künstlerischen Vorhaben im öffentlichen Raum im Bezirk Mitte von Berlin muss deshalb von Künstler\*innen und Kulturschaffenden ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis für Kunst und Kultur im Stadtraum beim Bezirksamt Mitte von Berlin gestellt werden.

## § 1 Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

- (1) Gegenstand und Ziel dieser Vereinbarung sind die Regelung des Geschäftsprozesses im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis für Kunst und Kultur im Stadtraum im Bezirk Mitte von Berlin.

Dies umfasst insbesondere die klare Festlegung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Abläufen zwischen den zwei Parteien, der Genehmigungsbehörde, dem Straßen- und Grünflächenamt (SGA) und der Fachbehörde, dem Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte (BiKu).

- (2) Bestandteil dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen:

- 1- Kontaktliste Ansprechpartner\*innen
- 2- Antragsformular „Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis Kunst und Kultur im Stadtraum“
- 3- Glossar „Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis Kunst und Kultur im Stadtraum“

## § 2 Rechtliche Grundlagen

- (1) Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantiert die Freiheit künstlerischen Schaffens sowie die öffentliche Darbietung der Kunst (GG Art. 5 Abs. 3).
- (2) Sondergenehmigungen auf öffentlichem Straßenland: Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. (§ 11 Abs. 1 Berliner Straßengesetz) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (StVO) eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 13 BerlStrG). In diesem Fall ergeht ein sog. Kombibescheid, der die Erlaubnis / Ausnahmegenehmigung der StVO und die Sondernutzungserlaubnis nach dem Berliner Straßengesetz in einem Bescheid zusammenfasst.
- (3) Ausnahmegenehmigung für öffentliche Grün- und Erholungsflächen: Als öffentliche Grün- und Erholungsflächen gelten alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, Spielplätze, Freiflächen, waldähnlichen oder naturnahen Flächen, Plätze und Wege, die entweder der Erholung der Bevölkerung dienen oder für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sind. (vgl. Grünanlagengesetz (GrünanG) §1 Abs. 1). Eine Benutzung darüber hinaus bedarf einer Genehmigung, die im Einzelfall erteilt werden kann, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und die Folgenbeseitigung gesichert ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob andere Standorte eine geringere Beeinträchtigung der Anlage zur Folge haben (vgl. GrünanG §6 Abs. 5).
- (4) Genehmigung oder Ausnahmezulassung von den Lärmschutzvorschriften: Es gilt die offizielle Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen einzuhalten (vgl. Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) §3-4). Es können Ausnahmen erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und die Veranstaltung der Nachbarschaft zumutbar ist. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn das Vorhaben u.a. auf kulturellen Umständen beruht (vgl. LImSchG Bln §11).
- (5) Denkmalrechtliche Bescheide und Genehmigungen: Eine Genehmigung einer Sondernutzung für Kunst und Kultur im Stadtraum in unmittelbarer Umgebung eines Denkmals bedarf der Prüfung gemäß des Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln); das Denkmal darf durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden (DSchG Bln §11).

### § 3 Organisation der Koordinierungsstelle

- (1) Die Bearbeitung der Anträge auf Ausnahmegenehmigung / Sondernutzungserlaubnis für Kunst und Kultur im Stadtraum erfolgt in kooperativer Zusammenarbeit zwischen SGA und BiKu. Beide Seiten benennen die nachstehenden Personen als hierfür verantwortlich:

Ansprechpartner und verantwortlich seitens des SGA ist:

Stefan Schönbaumsfeld (Bau 1)

030/ 9018-22829

[stefan.schoenbaumsfeld@ba-mitte.berlin.de](mailto:stefan.schoenbaumsfeld@ba-mitte.berlin.de)

Ansprechpartnerin und verantwortlich seitens des BiKu ist:

Judith Laub (BiKu 4 300)

030/ 9018-33409

[judith.laub@ba-mitte.berlin.de](mailto:judith.laub@ba-mitte.berlin.de)

- (2) Anträge auf Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis gehen postalisch beim SGA ein sowie per E-Mail bei beiden Parteien ([sga@ba-mitte.berlin.de](mailto:sga@ba-mitte.berlin.de) und [stadtkultur@ba-mitte.berlin.de](mailto:stadtkultur@ba-mitte.berlin.de)).
- (3) Die Einrichtung eines ämterübergreifenden Ordners gewährleistet eine strukturierte Ablage der Vorgänge. SGA und BiKu haben gleichermaßen Zugang zu dem Ordner. Bei der Einführung der e-Akte soll dieser Vorgang berücksichtigt werden.
- (4) Es findet monatlich ein Jour Fixe SGA/BiKu per Videokonferenz statt, um einen direkten Austausch zu Anträgen auf Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis für Kunst und Kultur im Stadtraum zu gewährleisten.

### §4 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Das SGA ist Genehmigungsbehörde und entscheidet über Anträge auf Ausnahmegenehmigung / Sondernutzungserlaubnis für Kunst und Kultur im Stadtraum. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage straßenrechtlicher, straßenverkehrsrechtlicher und grünflächenrechtlicher Rechtsgrundlagen.
- (2) Das SGA ist im Rahmen des Genehmigungsprozesses Ansprechpartner der Antragstellenden.
- (3) Die Prüfung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis für Kunst und Kultur im Stadtraum nach künstlerischen, kulturellen, geschichtspolitischen Gesichtspunkten ist fachliche Aufgabe von BiKu.
- (4) Eine Beratung der Antragstellenden im Vorfeld der Antragstellung erfolgt durch BiKu und SGA im Rahmen öffentlicher Sprechzeiten einmal pro Woche.

### §5 Pflichten SGA

- (1) Annahme, strukturierte Ablage (analog und digital) sowie Versand einer Eingangsbestätigung über den Erhalt eines Antrags auf Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis Kunst und Kultur im Stadtraum.

- (2) Formale und technische Prüfung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis Kunst und Kultur im Stadtraum und ggf. Anforderung fehlender Unterlagen.
- (3) Einholung fachlicher Stellungnahmen (BiKu, UD, UmNat, Stadtpl).
- (4) Fertigung einer Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis bzw. einer Ablehnung. Die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung ist wie folgt geregelt:

Bau 1 340/ Bau 1 350:	Zuständig, sofern im Rahmen des künstlerischen Vorhabens Objekte <u>im öffentlichen Straßenland</u> aufgestellt werden (erforderlich ist eine Ausnahmegenehmigung nach der StVO).
Bau 2 003:	Zuständig, sofern im Rahmen des künstlerischen Vorhabens <u>in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen</u> aufgestellt werden (Ausnahmegenehmigung nach GrünanlG).
Bau 1 210/ Bau 1 220:	Zuständig, sofern es sich um eine zeitlich begrenzte Veranstaltung (z.B. Konzert, Performance) handelt, bei der eine größere Zahl von Besucher*innen gleichzeitig erwartet wird;  Die Zuständigkeit bezieht sich auf Veranstaltungen <u>im öffentlichen Straßenland und im öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen</u> (Erlaubnis nach StVO oder Ausnahmegenehmigung nach GrünanlG).

- (5) Eine Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis wird entsprechend der im Zusammenhang mit der fachlichen Stellungnahme formulierten Empfehlung erteilt, sofern aus dem BA Mitte keine Einsprüche innerhalb der unter §7 (1) beschriebenen Frist erhoben werden.
- (6) Das SGA informiert den/die Antragsteller\*in sowie BiKu über die erteilte Ausnahmegenehmigung / Sondernutzungserlaubnis für Kunst und Kultur im Stadtraum.
- (7) Bei Bedarf Teilnahme an den wöchentlichen öffentlichen Sprechzeiten zur Beratung im Vorfeld der Antragstellung.
- (8) Teilnahme an dem monatlichen Jour Fixe SGA-BiKu.
- (9) Die Bearbeitungszeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis Kunst und Kultur im Stadtraum - §5 (1) bis (6) - liegt bei 3 Monaten.

### §6 Pflichten BiKu

- (1) Fachliche Prüfung der Anträge auf Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis Kunst und Kultur im Stadtraum und Erstellen fachlicher Stellungnahmen mit einer Aussage darüber, ob eine politische Entscheidung durch das BA Mitte empfohlen wird:
  - a. Bei Kunst im Stadtraum, d.h. genuin eigenständigen Kunstwerken mit Ortsbezug wird die Kommission Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum eingebunden.
  - b. Bei gesellschaftspolitischen, erinnerungspolitischen, kulturgeschichtlichen Vorhaben (u.a. Ausstellungen) werden eingebunden:

BiKu 4, BiKu 4 200, BiKu 4 300

c. Bei Projekten im Bereich der Urbanen Praxis (Urban Art, Projekte kultureller Stadtentwicklung) werden eingebunden:

BiKu 4, BiKu 4 300

d. Bei Projekten im Bereich der kulturellen Bildung (u.a. Workshops, Open Air Ausstellungen) werden eingebunden:

BiKu 4, BiKu 4 300, BiKu 4 500

e. Bei Projekten im Bereich der darstellenden Künste (Performance, Tanz, Kino, Konzert) werden eingebunden:

BiKu 4, BiKu 4 300

- (2) BiKu bietet wöchentlich öffentliche Sprechzeiten zur Beratung im Vorfeld der Antragstellung an.
- (3) Koordinierung des monatlichen Jour Fixe SGA-BiKu (inkl. Einladung, Tagesordnung, Protokoll).

### **§7 Informationspflicht gegenüber dem BA Mitte**

- (1) Die politischen Leitungen der Geschäftsbereiche Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen sowie Schule, Sport und Weiterbildung und Kultur erhalten gemeinsam mit dem SGA die fachlichen Stellungnahmen zu den Anträgen auf Sondernutzung Kunst und Kultur im Stadtraum von BiKu (inkl. der Stellungnahme der Fachkommission Kunst und Kultur im Stadtraum). Sollten sie in begründeten Einzelfällen der Empfehlung nicht folgen und ggf. unter Einbindung des Bezirksamts eine abweichende Entscheidung treffen wollen, so verpflichten sie sich, diesen Dissens dem SGA ( cc: BiKu ) zeitnah, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Stellungnahme schriftlich mitzuteilen.
- (2) Erfolgt über die politischen Leitungen der Geschäftsbereiche Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen sowie Schule, Sport und Weiterbildung und Kultur keine Einsprüche innerhalb der unter §7 (1) beschriebenen Frist gegen die Empfehlung, informiert das SGA den/die Antragsteller\*in sowie BiKu über die erteilte Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis für Kunst und Kultur im Stadtraum.

### **§8 Gebühren**

Für Anordnungen nach der StVO entstehen Bearbeitungsgebühren entsprechend den Vorgaben der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), darüber hinaus können Sondernutzungsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes gem. der Sondernutzungsgebührenverordnung (SnGebVO) entstehen.

Für Grünanlagennutzungen existiert keine eigene Gebührenordnung. Hier orientieren sich die Gebühren in der Regel an den Gebührentatbeständen der SnGebVO. Näheres hierzu siehe „Glossar...“

### §9 Kosten- und Leistungsrechnung

Gebucht werden anteilige Leistungen und Kosten bei BiKu für Beratungs- und Koordinierungsaufgaben, fachliche Stellungnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Sondernutzung Kunst und Kultur im Stadtraum auf das Produkt 79404 kulturelle Angebote sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Das SGA bucht seine Leistungen und Kosten für die technische Prüfung, Beratung und Genehmigung bzw. Versagen von Anträgen auf Sondernutzung Kunst und Kultur im Stadtraum auf ihre Fachprodukte im gültigen Produktkatalog im Land Berlin.

### §10 Laufzeit und Inkrafttreten

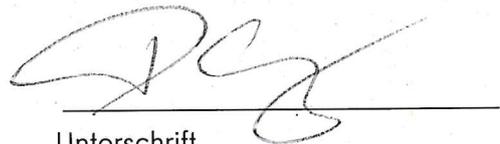
- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen einstimmig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Berlin, 3.8.22



Unterschrift

Dr. Almut Neumann - Bezirksstadträtin



Unterschrift

Daniel Kyek - Amtsleiter SGA



Unterschrift

Stefanie Remlinger, Bezirksstadträtin



Unterschrift

Michael Weiß - Amtsleiter BiKu

#### Anlagen:

1-Kontaktliste Ansprechpartner\*innen

2-Antragsformular „Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis Kunst und Kultur im Stadtraum“

3-Glossar „Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis Kunst und Kultur im Stadtraum“

Sondernutzungserlaubnis für Kunst und Kultur im Stadtraum im Bezirk Mitte von Berlin  
Kontaktliste

Stellenzeichen	Name	Stelle	E-Mail	Durchwahl	Zuständigkeit im Rahmen des Genehmigungsprozesses	Internetseite
Bau 1	Stefan Schönbaumsfeld	Fachbereichsleiter Straßen- und Grünflächenamt/ Straßenverkehrsbehörde	sga@ba-mitte.berlin.de	22829	Genehmigungsbehörde/ Koordinstierungsstelle Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis Kunst und Kultur im Stadtraum	<a href="https://www.berlin.de/ber-mitte/politik-und-verwaltung/gam/straessen-und-gruenflaechenam/straessenverwaltung/straessen-und-gruenflaechenam-mitte-fachbereich-straessenverwaltung-sondernutzungen-245329.php">https://www.berlin.de/ber-mitte/politik-und-verwaltung/gam/straessen-und-gruenflaechenam/straessenverwaltung/straessen-und-gruenflaechenam-mitte-fachbereich-straessenverwaltung-sondernutzungen-245329.php</a>
UmNat 121	Bernadette Steffens	Genehmigung und Ausnahmezulassungen gem. Landes-Immissionsschutzgesetz	umweltamt.ozl@ba-mitte.berlin.de	25711	Genehmigungsbehörde: Zentrale E-Mail-Adresse für Anträge (bspw. Musik) / Genehmigung und Ausnahmezulassungen gem. Landes-	<a href="https://www.berlin.de/ber-mitte/politik-und-verwaltung/aem/umwelt-und-naturschutzamt/umweltschutz/artikel/247086.php">https://www.berlin.de/ber-mitte/politik-und-verwaltung/aem/umwelt-und-naturschutzamt/umweltschutz/artikel/247086.php</a>
Biku 4 300	Judith Laub	Sachgebietsleiterin Stadtkultur und Kunst im Stadtraum	stadtkultur@ba-mitte.berlin.de	33409	Koordinstierungsstelle Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis Kunst und Kultur im Stadtraum	<a href="https://kultur-mitte.de/stadtkultur/kunst-im-stadtraum/">https://kultur-mitte.de/stadtkultur/kunst-im-stadtraum/</a> <a href="https://www.berlin.de/kunst-und-kultur-mitte/stadtkultur/kunst-im-stadtraum/artikel/415825.php">https://www.berlin.de/kunst-und-kultur-mitte/stadtkultur/kunst-im-stadtraum/artikel/415825.php</a>
OrdUmSGA	Dr. Almut Neumann	Bezirksstadträtin für den öffentlichen Raum (Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen)	almut.neumann@ba-mitte.berlin.de	22600	Mitglied der Kommission Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum (nach Beschluss der neuen GO-KIST)	
Bau AL	Daniel Kyek	Leiter des Straßen- und Grünflächenamts	daniel.kyek@ba-mitte.berlin.de	22822	Vertragspartner Verwaltungsvereinbarung SGA - Biku zum Genehmigungsprozess	
Bau 1	Stefan Schönbaumsfeld	Fachbereichsleiter Straßen- und Grünflächenamt/	stefan.schoenbaumsfeld@ba-mitte.berlin.de	22829	Mitglied in der Kommission Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum	
Bau 1 200	Toni Hansen	Gruppenleiter Veranstaltungen und techn. Sondernutzung	toni.hansen@ba-mitte.berlin.de	22745	Stellvertreter von Bau 1	
Bau 1 210	Kirsten Freitag	Sachbearbeiterin "Veranstaltungen"	kirsten.freitag@ba-mitte.berlin.de	22791	Sachbearbeitung und ggf. Genehmigung / Ablehnung "Veranstaltungen"	
Bau 1 220	Christian Pradel	Sachbearbeiterin "Veranstaltungen"	christian.pradel@ba-mitte.berlin.de	22864	Sachbearbeitung und ggf. Genehmigung / Ablehnung "Veranstaltungen"	
Bau 1 340	D. Reinecke	Sachbearbeiter "Aufstellen von Gegenständen"	d.reinecke@ba-mitte.berlin.de	22863	Sachbearbeitung und ggf. Genehmigung / Ablehnung "Aufstellen von Gegenständen"	
Bau 1 350	Christina Reinicke	Sachbearbeiterin "Aufstellen von Gegenständen"	c.reinicke@ba-mitte.berlin.de	22858	Sachbearbeitung und ggf. Genehmigung / Ablehnung "Aufstellen von Gegenständen"	
Bau 2	Jürgen Gölte	Fachbereichsleiter Grünflächenamt	juergen.goelte@ba-mitte.berlin.de	33110		
Bau 2 003	Andrea Teumer	Ausnahmegenehmigung Grünanlage	andrea.teumer@ba-mitte.berlin.de	33133	Sachbearbeitung und ggf. Genehmigung / Ablehnung "Ausnahmegenehmigung in Grünanlagen"	
UmNat AL	Olaf Klautke	Leiter des Umwelt- und	olaf.klautke@ba-mitte.berlin.de	25402		
UmNat 121	Bernadette Steffens	Genehmigung und Ausnahmezulassungen gem. Landes-Immissionsschutzgesetz	bernadette.steffens@ba-mitte.berlin.de	25711	Sachbearbeitung und Genehmigung und Ausnahmezulassungen gem. Landes-Immissionsschutzgesetz	
SchuSpoBiku L	Stefanie Remlinger	Bezirksstadträtin für Schule, Sport, Weiterbildung und Kultur	stefanie.remlinger@ba-mitte.berlin.de	33500	Mitglied und Vorsitzende der Kommission Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum	
Biku AL	Michael Weiß	Leiter des Amts für Weiterbildung und	michael.weiss@ba-mitte.berlin.de	37410	Vertragspartner Verwaltungsvereinbarung	
Biku 4	Dr. Ute Müller-Tischler	Fachbereichsleiterin Kunst, Kultur und Geschichte	ute.mueller-tischler@ba-mitte.berlin.de	33408	Mitglied in der Kommission Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum/ fachliche Stellungnahme	
Biku 4 300	Judith Laub	Sachgebietsleiterin Stadtkultur und Kunst im Stadtraum	judith.laub@ba-mitte.berlin.de	33409	(nicht stimmberechtliges) Mitglied und Geschäftsführung der Kommission Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum; Koordination von Anträgen Kunst und Kultur im Stadtraum für Biku inkl. fachliche Stellungnahmen zu Anträgen Kunst und Kultur im Stadtraum	
Biku 4 301	N.N.	wiss. Volontärin Stadtkultur und Kunst im Stadtraum	N.N.	N.N.	Koordination der Geschäftsstelle Kommission Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum	
Biku 4 200	Nathan Friedenberg	Sachgebietsleiter Geschichte und Erinnerungskultur	friedenberg@mittemuseum.de	46060-1916	fachliche Stellungnahme	
Biku 4 500	Carola Timius	Sachgebietsleiterin Kulturelle Bildung	carola.timius@ba-mitte.berlin.de	33486	fachliche Stellungnahme	
	Ephraim Galhe					
Stadt 3	Guido Schmitz	Fachbereichsleiter Untere Denkmalbehörde	guido.schmitz@ba-mitte.berlin.de	45887	Mitglied der Kommission Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum/ fachliche	
Stadt 3 140	Petra Bergström	Sachbearbeiterin im Fachbereich Denkmalschutz	petra.bergstroem@ba-mitte.berlin.de	45756	fachliche Stellungnahme	
Stadt 3 150	Uta Walch	Sachbearbeiterin im Fachbereich Denkmalschutz	uta.walch@ba-mitte.berlin.de	45797	fachliche Stellungnahme	
Stadt 3 170	Nonette Pfeiffer	Sachbearbeiterin im Fachbereich Denkmalschutz	nonette.pfeiffer@ba-mitte.berlin.de	45717	fachliche Stellungnahme	
Stadt 1	Kristina Laduch	Fachbereichsleiterin Stadtplanung	kristina.laduch@ba-mitte.berlin.de	45845	fachliche Stellungnahme	

# ANTRAG AUF AUSNAHMEGENEHMIGUNG FÜR KUNST UND KULTUR IM STADTRAUM



AN  
BEZIRKSAMT MITTE VON BERLIN  
ABT. ORDNUNG, UMWELT, NATUR, STRAßEN UND GRÜNFLÄCHEN  
FACHBEREICH STRAßEN- UND GRÜNFLÄCHENVERWALTUNG  
KARL-MARX-ALLEE 31  
10178 BERLIN

Den Antrag auf Ausnahmegenehmigung für Kunst und Kultur im Stadtraum senden Sie bitte 1 x als Ausdruck und unterschrieben an o.g. Adresse sowie als PDF (inkl. Anlagen) per E-Mail an: [sga@ba-mitte.berlin.de](mailto:sga@ba-mitte.berlin.de)  
cc: [stadtkultur@ba-mitte.berlin.de](mailto:stadtkultur@ba-mitte.berlin.de).

Antragsteller*in:	
Anschrift:	
Ansprechpartner*in:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Titel der Arbeit/ des Projekts:	
Standort:	
<i>Wunschstandort und alternativer Standort:</i>	
<i>Markierung im Stadtplan und Begründung der Standortwahl</i>	
Zeitraum:	Anlage 1
<i>von TT:MM-JJJJ bis TT:MM-JJJJ:</i>	
<i>davon Auf- und Abbau:</i>	
Technische Daten:	
<i>Maße:</i>	
<i>Gewicht:</i>	
<i>Materialfität:</i>	
<i>Angaben zu Besucher*innenzahl:</i>	
<i>Skizze:</i>	Anlage 2
<i>Angaben zur Standsicherheit/ Statik:</i>	Anlage 3
Haftpflichtversicherung	<input type="checkbox"/> Ja Anlage 4
	<input type="checkbox"/> Nein Spätestens bis zum Zeitpunkt der Umsetzung muss eine Haftpflichtversicherung vorliegen.

Das Projekt wird gefördert durch/ eine Förderung ist beantragt bei:	<input type="checkbox"/> Hauptstadtkulturfonds
	<input type="checkbox"/> Projektfonds Urbane Praxis
	<input type="checkbox"/> Initiative Draußenstadt
	<input type="checkbox"/> Bezirkskulturfonds Mitte
	<input type="checkbox"/> Projektfonds Kulturelle Bildung
	<input type="checkbox"/>
Künstlerisches Konzept:	Anlage 5
Angaben zum künstlerischen Werdegang bzw. Hintergrund der Antragsteller*in:	Anlage 6
Angaben zum künstlerischen Werdegang der Künstler*in (sofern unterschiedlich zur Antragsteller*in):	Anlage 7

Anlagen:

- Anlage 1 Markierung im Stadtplan
- Anlage 2 Skizze
- Anlage 3 Angaben zur Standsicherheit/ Statik
- Anlage 4 Nachweis der Haftpflichtversicherung
- Anlage 5 künstlerisches Konzept
- Anlage 6 Angaben zum künstlerischen Werdegang bzw. zur Antragsteller\*in
- Anlage 7 Angaben zum künstlerischen Werdegang der Künstler\*in

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass das o.g. Projekt während der gesamten Laufzeit von mir instandgehalten sowie nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung ordnungsgemäß abgebaut wird.

Ort und Datum

Unterschrift der Antragsteller\*in

15.06.2022

GLOSSAR

ZUR BEANTRAGUNG EINER AUSNAHMEGENEHMIGUNG FÜR KUNST  
UND KULTUR IM STADTRAUM



Für die Umsetzung von Kunst und Kultur im öffentlichen Stadtraum im Bezirk Mitte benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis. Dieses Glossar soll Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein.

<b>Antragsformular:</b>	<p>Bitte verwenden Sie das für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis vorliegende Antragsformular. Dieses steht Ihnen als Download auf folgenden Seiten zur Verfügung:</p> <p><a href="https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruenflaechenamt/strassenverwaltung/artikel.933154.php">https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruenflaechenamt/strassenverwaltung/artikel.933154.php</a></p> <p><a href="https://kultur-mitte.de/stadtkultur/kunst-im-stadtraum/">https://kultur-mitte.de/stadtkultur/kunst-im-stadtraum/</a></p> <p>Im Einzelfall können weitere Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde nachgefordert werden. Bitte reichen Sie rechtzeitig vor Projektbeginn Ihren Antrag ein.</p> <p>Siehe auch: <b>Bearbeitungszeit</b></p>								
<b>Bearbeitungszeit:</b>	<p>Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis unterschiedliche Ämter eingebunden werden müssen. Planen Sie aus diesem Grund genügend Zeit für den Genehmigungsprozess ein. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt min. 12 Wochen.</p>								
<b>Beratung:</b>	<p>Sollten Sie Fragen zur Antragstellung haben, können Sie sich vorab an den Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte/ Sachgebiet Stadtkultur und Kunst im Stadtraum wenden:</p> <p><a href="mailto:stadtkultur@ba-mitte.berlin.de">stadtkultur@ba-mitte.berlin.de</a> oder 030 / 9018 - 33409</p>								
<b>Gebühren:</b>	<p>Im Fall einer Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis für Kunst und Kultur im Stadtraum fallen Gebühren an. Diese berechnen sich, wenn Gegenstände/ Objekte aufgestellt werden wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="576 1776 1364 2020"><tr><td>Bis zu 1 Monat bis 10 m<sup>2</sup></td><td>30,00 Euro</td></tr><tr><td>Bis zu 6 Monaten bis 10 m<sup>2</sup></td><td>60,00 Euro</td></tr><tr><td>Bis zu 1 Jahr bis 10 m<sup>2</sup></td><td>102,00 Euro</td></tr><tr><td>Für jede weiteren angefangenen 10 m<sup>2</sup> zusätzlich (unabhängig von der</td><td>30,00 Euro</td></tr></table>	Bis zu 1 Monat bis 10 m <sup>2</sup>	30,00 Euro	Bis zu 6 Monaten bis 10 m <sup>2</sup>	60,00 Euro	Bis zu 1 Jahr bis 10 m <sup>2</sup>	102,00 Euro	Für jede weiteren angefangenen 10 m <sup>2</sup> zusätzlich (unabhängig von der	30,00 Euro
Bis zu 1 Monat bis 10 m <sup>2</sup>	30,00 Euro								
Bis zu 6 Monaten bis 10 m <sup>2</sup>	60,00 Euro								
Bis zu 1 Jahr bis 10 m <sup>2</sup>	102,00 Euro								
Für jede weiteren angefangenen 10 m <sup>2</sup> zusätzlich (unabhängig von der	30,00 Euro								

	Ausstellungsdauer)	
Genehmigung:	<p><i>Die einzelnen Regelgebührensätze berücksichtigen einen durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzen oder sonstigen Vorteil. Ist im Einzelfall der wirtschaftliche Nutzen höher/ geringer einzustufen, kann von den Regelgebührensätzen abgewichen werden. Bei geringerem wirtschaftlichen Nutzen darf die Gebühr jedoch um höchstens 50 % und auf nicht weniger als den Mindestgebührensatz nach dem GebTSt gemindert werden.</i></p> <p>Siehe auch: <b>Gesetze</b></p>	
GEMA:	<p>Für die Umsetzung von Kunst und Kultur im öffentlichen Stadtraum benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis. Diese beantragen Sie mindestens drei Monate vor Projektbeginn bei der Genehmigungsbehörde.</p> <p>Je nach Ort, Art und Umfang Ihres Vorhabens benötigen Sie ggf. auch die Zustimmung von betroffenen Personen und Organisationen, zum Beispiel die Zustimmung der Nachbarschaft sowie die der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), falls Bus-, oder Straßenbahn-Verkehr beeinträchtigt wird.</p> <p>Siehe auch: <b>Genehmigungsbehörde</b></p>	
Genehmigungsbehörde:	<p>Wer in Deutschland in der Öffentlichkeit Musik abspielen oder aufführen möchte, wird damit im Regelfall Kunde der GEMA. Mehr Informationen finden Sie unter: <u><a href="#">GEMA öffentliche Musikknutzung - GEMA.de</a></u></p> <p>Genehmigungsbehörde für eine Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis Kunst und Kultur im Stadtraum im Bezirk Mitte ist:</p> <p>Bezirksamt Mitte von Berlin  Abt. Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen  Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung  Karl-Marx-Allee 31  10178 Berlin  <u><a href="mailto:sga@ba-mitte.berlin.de">sga@ba-mitte.berlin.de</a></u></p>	
Gesetze: (rechtliche Grundlagen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u><a href="#">Berliner Strassengesetz (BerlStrG)</a></u></li> <li>- <u><a href="#">Bundesfernstraßengesetz (FStrG)</a></u></li> <li>- <u><a href="#">Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln)</a></u></li> <li>- <u><a href="#">Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) (Feuerwerk)</a></u></li> <li>- <u><a href="#">Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland</a></u></li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Grünanlagengesetz (GrünanlG)</u></li> <li>- <u>Gewerbeordnung (GewO)</u></li> <li>- <u>Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) (Feuerwerk)</u></li> <li>- <u>Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln)</u></li> <li>- <u>Strassenverkehrsordnung (StVO)</u></li> <li>- <u>Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)</u></li> </ul>
Informationen:	<p>Ausführliche Informationen zur Nutzung öffentlicher Flächen finden Sie in der <u>Freiraum-Fibel</u> des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Eine weitere Checkliste zu Genehmigungsverfahren mit Hinweisen zur technischen Umsetzung finden Sie auf der Website des <u>Projektfonds Urbane Praxis</u>.</p> <p>Siehe auch: <b>Beratung</b></p>
Lageplan:	<p>Ihrem Antrag auf Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis müssen Sie einen Lageplan beifügen, aus dem eindeutig hervorgeht, wo Ihre künstlerische Arbeit platziert bzw. in welchem Bereich Ihre Veranstaltung stattfindet.</p> <p>Im Fall, dass Sie für den Auf- und Abbau bzw. die Projektdurchführung bspw. Straßen sperren oder Halteverbote einrichten müssen bspw. für den Auf- und Abbau oder für die gesamte Projektlaufzeit, dann müssen Sie Ihrem Antrag eine detaillierte Skizze der Umgebung mit allen Verkehrszeichen, Ampeln und anderen Verkehrs-Einrichtungen, die für die Veranstaltung erforderlich sind beifügen.</p> <p>Zur Erstellung eines Lageplans können Sie bspw. einen Auszug aus der <u>Karte des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems</u> erstellen oder weiteren digital verfügbaren Karten im Internet.</p> <p>Siehe auch: <b>Skizze</b></p>
Musik	<p>Sollten Sie Musik im Rahmen Ihres Vorhabens im öffentlichen Raum einplanen oder wenn von laute und damit möglicherweise störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind, bedarf es einer zusätzlichen Genehmigung nach § 11 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin. Informationen zur Antragstellung finden Sie hier: <a href="https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/umweltschutz/laerm-247086.php">https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/umweltschutz/laerm-247086.php</a></p> <p>Siehe auch: <b>GEMA</b></p>
Projektlaufzeit:	<p>Bei der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis ist eine präzise Angabe zum Zeitraum (Projektlaufzeit und Auf- und Abbau) zu machen. Die maximal</p>

	mögliche Laufzeit liegt bei zwei Jahren.
<b>Skizze</b>	Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis ist eine detaillierte Skizze der künstlerischen Arbeit bzw. Objekte beizufügen, mit u.a. Angaben zu den Maßen, Gewicht, Verankerung/ Statik.  Siehe auch: <b>Lageplan</b>
<b>Standortwahl</b>	Die künstlerische Arbeit/ das künstlerische Vorhaben sollte räumliche, architektonische, historische oder weitere stadträumliche Bezüge und Zusammenhänge zum gewünschten Standort hergestellt werden. Eine entsprechende Begründung in den Antragsunterlagen ist daher erforderlich.  <u>Karte des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems</u>  Siehe auch: <b>Beratung, Lageplan, Skizze</b>
<b>Versicherungsschutz</b>	Spätestens bis zum Zeitpunkt der Umsetzung (Aufbau oder Projektbeginn) muss eine Haftpflichtversicherung vorliegen und unaufgefordert bei der Genehmigungsbehörde eingereicht werden. Je nach Art des Vorhabens kann zusätzlich eine Unfallversicherung erforderlich sein.  Siehe auch: <b>Musik, GEMA, Gesetze</b>